



Inepager



THEMA:

BESTEuerung DIGITALER NOMADEN

Immer mehr Menschen arbeiten ohne ein festes Büro und von verschiedenen Orten in der Welt. Dieses Phänomen ist nicht nur bedingt durch die Corona-Pandemie, sondern auch durch eine sich stark verändernde Berufswelt insgesamt verstärkt zu beobachten. Für viele Jobs braucht man zunehmend lediglich einen Laptop und einen Internetzugang.

Es gibt hierbei alle möglichen Ausprägungen: Von Menschen, welche lediglich hin- und wieder mit ihrem Computer für eine kurze Zeit ins Ausland reisen, um von dort zu arbeiten bis hin zu Menschen, welche ihren festen Wohnsitz in Deutschland vollumfänglich aufgelöst haben und nur noch von unterwegs arbeiten.

Aus steuerlicher Perspektive gibt es hierbei einiges zu beachten. Da sich jeder konkrete Fall ein wenig anders darstellt, ist eine detaillierte Prüfung im Einzelfall unerlässlich. Zumal bei der Besteuerung „digitaler Nomaden“ auch im Regelfall mehrere Länder beteiligt sind und dies die Komplexität und das Risiko einer potentiellen Doppelbesteuerung signifikant erhöht.

WAS SIND DIGITALE NOMADEN?

Unter digitalen Nomaden werden im allgemeinen Unternehmer bzw. Freelancer verstanden, welche ortsunabhängig arbeiten können und dabei teilweise auch keinen festen / dauerhaften Wohnsitz haben. Zunehmend sind dies jedoch auch angestellte Arbeitnehmer, da insbesondere durch die Corona-Pandemie die Möglichkeiten zum Remote Arbeiten geschaffen bzw. verbessert wurden und teilweise Unternehmen auch auf feste Arbeitsplätze/Büros verzichten bzw. diese nur noch temporär durch die Angestellten genutzt werden sollen.

GRUNDSATZ – BESTEUERUNG NACH DEM WELTEINKOMMENSPRINZIP

Grundsätzlich gilt, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterliegt mit seinem Welteinkommen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht in Deutschland.

Wer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat ist beschränkt steuerpflichtig in Deutschland, wenn bestimmte inländische Einkünfte bezogen werden.

Hat ein digitaler Nomade also einen Wohnsitz oder zumindest einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so unterliegen seine Einkünfte grundsätzlich in Deutschland der Besteuerung. Hierbei ist zu beachten, dass ggfs. die Regelungen eines anderen Landes und auch des zwischen Deutschland und dem anderen Land abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens zu beachten sind.

WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT IN DEUTSCHLAND

Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Es kommt also auf das Innehaben einer Wohnung an – eine solche liegt vor, wenn eine zum dauerhaften Wohnen geeignete Räumlichkeit vorhanden ist. Die An-/Abmeldung beim Einwohnermeldeamt ist lediglich ein Indiz für einen Wohnsitz, begründet oder beendet einen solchen aber nicht.

Einen **gewöhnlichen Aufenthalt** – welcher wie ein Wohnsitz eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland begründet kann – hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Auch hier ist zu beachten, dass es in den zwischen Deutschland und anderen Ländern abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen abweichende Regelungen geben kann. Dies ist im Einzelfall unbedingt zu prüfen.

Des Weiteren spielen die Doppelbesteuerungsabkommen beim Vorliegen von mehreren Wohnsitzen eine bedeutende Rolle, um das Besteuerungsrecht für bestimmte Einkünfte lediglich einem Staat zuzuweisen und somit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden bzw. zu vermindern.





Inepager



THEMA:

BESTEuerung DIGITALER NOMADEN

	Einkünfte aus Deutschland	Keine Einkünfte aus Deutschland
Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland	Welteinkünfte sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig	Auslandseinkünfte sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig
Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland	Einkünfte aus Deutschland sind beschränkt steuerpflichtig im Inland (und eventuell im Ausland)	In Deutschland nicht steuerpflichtig (steuerpflichtig im Ausland)
Kein fester Wohnsitz	Einkünfte aus Deutschland sind beschränkt steuerpflichtig im Inland	In Deutschland nicht steuerpflichtig (ggfs. im Ausland steuerpflichtig)

WEITERE BESONDERHEITEN, WELCHE DIGITALE NOMADEN BEACHTEN SOLLTEN

Das online Tool Unternehmen online bietet ganz unterschiedliche Lösungen zur Vorerfassung, Einsicht und Auswertung von steuerrelevanten und betriebswirtschaftlichen Daten. Die Vollversion der Software beinhaltet hierfür elf online Anwendungen, die dem Nutzer allesamt Arbeit nicht nur erleichtern, sondern insbesondere abnehmen sollen. Zu jenen Anwendungen zählen:

- Geschäftsführer**
 Werden Geschäftsführer einer deutschen Gesellschaft im Ausland tätig oder werden Geschäftsführer einer ausländischen Gesellschaft in Deutschland tätig, so besteht das Risiko, dass die jeweilige Gesellschaft einen sog. Ort der Geschäftsleitung im Ausland bzw. in Deutschland begründet. Dies kann erhebliche negative steuerliche Konsequenzen für die Gesellschaft haben. Aus diesem Grund sollten diese Fälle stets mit Steuerberater aller beteiligter Länder abgestimmt werden.
- Betriebsstättenrisiko**
 Nach deutschem Steuerrecht ist eine sog. Betriebsstätte jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Gem. dem OECD Muster-Doppelbesteuerungsabkommen ist eine Betriebsstätte eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

SOZIALVERSICHERUNG

In Bezug auf die Sozialversicherung ist zu beachten, dass wenn ein digitaler Nomade nicht selbständig, sondern angestellt ist und in Deutschland tätig ist, er der deutschen Sozialversicherungspflicht unterliegt. Es müssen entsprechende Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber abgeführt werden.

Wird ein in Deutschland Angestellter im Ausland tätig, so ist eine mögliche Sozialversicherungspflicht im Tätigkeitsstaat zu prüfen. Ausnahmen können gelten bei Entsendungen und temporären Auslandseinsätzen.

Selbständige müssen grundsätzlich in Deutschland keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten und sind für die Absicherung z.B. gegen berufliche und krankheitsbedingte Risiken sowie für die Alterssicherung für sich selbst verantwortlich. Es gibt jedoch auch unter den Selbständigen bestimmte Berufsgruppen, die der Gesetzgeber verpflichtend unter den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt hat. D.h. für diese Selbständigen besteht grundsätzlich die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern diese in Deutschland tätig sind.

Es ist jedoch im Einzelfall auch bei Selbständigen zu prüfen, ob ggfs. eine Sozialversicherungspflicht im Tätigkeitsstaat gegeben ist, da andere Länder unterschiedliche Regelungen haben können.

Wird ein digitaler Nomade, welcher für ein deutsches Unternehmen tätig ist (angestellt oder sein eigenes Unternehmen) im Ausland tätig und mietet dieser bspw. ein Büro für diese Tätigkeit an, so besteht das Risiko, dass der ausländische Staat eine steuerliche Betriebsstätte annimmt. Konsequenz sind Deklarations- und Registrierungsspflichten, steuerliche Gewinnabgrenzung etc. Unter Umständen kann auch ein angemietetes Ferienhaus o.ä. als Betriebsstätte gelten.

Weiterhin kann es auch zur Begründung einer Betriebsstätte kommen, wenn ein digitaler Nomade als sog. abhängiger Vertreter für das Unternehmen, bei welchem dieser angestellt ist oder auch sein eigenes Unternehmen nachhaltig im anderen Staat tätig wird. Auch dies ist im Einzelfall detailliert zu prüfen.

